

Inhalt

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung**2713

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu **§ 12 Absatz 8
des Friedhofsgesetzes** (AV VdN-Grabanlagen)2713

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Geänderte Förderrichtlinie **SolarPLUS**2714

Apothekerkammer Berlin

Jahresabschluss 20232735

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderungen im **VBB-Tarif, Teil A, Beförderungsbedingungen**,
in den Paragraphen 4 und 11 sowie in der Anlage 4
- Fahrradtarif: Mitnahme E-Tretroller und Fahrräder2735

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Kraftloserklärung der beglaubigten Kopie D-11-001-0003-0005
aus der europäischen Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der
Verordnung (EG) Nummer 1073/2009 des europäischen
Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 20092737

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die
Sicherstellung von Asservaten2737

Aufforderung zur Abholung2737

Bezirksämter 2738

Stellenausschreibungen 2749

Gerichte 2760

Nicht amtlicher Teil 2761

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 16. August 2024

JustV II C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Manfred-und-Renate-Seidowsky-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierpflege in der Region Berlin/Brandenburg insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des Tierheims Märkisch Buchholz, des Tierschutzvereins Königs Wusterhausen e.V. und des Tierparks Berlin-Friedrichsfelde GmbH.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu § 12 Absatz 8 des Friedhofsgesetzes (AV VdN-Grabanlagen)

Bekanntmachung vom 14. August 2024

MVKU III C 4-2

Telefon: 9025-1719 oder 9025-0, intern 925-1719

Auf Grund des § 12 Absatz 8 Satz 4 des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, bestimmt die für das Friedhofswesen zuständige Senatsverwaltung:

1 - Allgemeines

(1) In den Jahren 1977 und 1978 wurden auf dem Zentralfriedhof Friedrichsfelde in Berlin-Lichtenberg, den Friedhöfen Adlershof und Baumschulenweg Alter Teil in Berlin-Treptow-Köpenick und dem Friedhof Pankow III in Berlin-Pankow Urnengrabfelder in einheitlicher Gestaltung angelegt, auf denen anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus (VdN; im Folgenden: Verfolgte) beigesetzt worden sind. Neben den Grabstätten befindet sich auf jedem Grabfeld an zentraler Stelle eine künstlerisch gestaltete Stele.

(2) Zum besonderen Gedenken an die verstorbenen Verfolgten und zur Erinnerung an die Verfolgungen während der Zeit des Nationalsozialismus bleiben die VdN-Grabanlagen erhalten, auch wenn individuelle Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten nicht mehr bestehen.

Personen, die nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet anerkannt sind, können auf Wunsch weiter dort bestattet werden.

(3) An den Anlagen werden von den Friedhofsverwaltungen in Abstimmung mit der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung und den Opferverbänden Tafeln zur Erläuterung der Geschichte der Anlagen angebracht.

2 - Grabstätten und Beisetzungen

(1) Die Grabstätten sind für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen vorgesehen.

- (2) Nutzungsrechte an neuen Grabstätten werden ausschließlich für die Beisetzung von Verfolgten vergeben.
- (3) Nutzungsrechte an den Grabstätten können bis zum Ende der Ruhezeit der zweitbeigesetzten Urne verlängert werden.
- (4) Sofern ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, darf außer dem oder der Verfolgten die Ehepartnerin oder der Ehepartner beziehungsweise die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner beigesetzt werden.
- (5) Die Beisetzungsberechtigung ist nachzuweisen durch Vorlage des Bescheides über die Entschädigungsrente gemäß § 2 Absatz 1 des Entschädigungsrentengesetzes, der Anerkennung nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet und des VdN-Ausweises oder durch einen anderen geeigneten Nachweis.
- (6) Die Ruhezeit beträgt gemäß § 3 der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe Berlins 20 Jahre.
- (7) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten mit stehenden oder liegenden Grabmälern aus grauem Granit nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung auszustatten.
- (8) Die Friedhofsverwaltungen erheben Gebühren gemäß Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe Berlins in der jeweils geltenden Fassung.

3 - Pflege

- (1) Die Anlagen werden von der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet sein.
- (2) Auf dem Zentralfriedhof Friedrichsfelde können die Nutzungsberechtigten weiterhin nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung einen Teilbereich der Grabstätte selbst bepflanzen und pflegen.
- (3) Nach Ende des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung zur Vereinfachung der Pflege stehende Grabmale bündig in den Erdboden einlassen und eventuell vorhandene individuelle Bepflanzung entfernen.

4 - Kosten

Das zuständige Bezirksamt übernimmt die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der gesamten Grabanlage sowie einzelner Grabstätten, sofern an diesen kein Nutzungsrecht mehr besteht. Die hierfür erforderlichen Mittel werden den Bezirken im Rahmen der Globalzuweisung zur Verfügung gestellt. Einmalige Aufwendungen für darüber hinausgehende Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere für den Gedenkstein der Gesamtanlage, können auf Antrag des Bezirks im Wege der Basiskorrektur geltend gemacht werden.

5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2029 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Geänderte Förderrichtlinie SolarPLUS¹

Bekanntmachung vom 30. August 2024

WiEnBe III A 22

Telefon: 9013-8243 oder 9013-0, intern 913-8243

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business Team GmbH (IBT) mit der Umsetzung des Programms beauftragt.

¹ Nummer 6.2.3 der Förderrichtlinie wurde gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1) notifiziert.

Mit dem geförderten Projekt darf erst begonnen werden, wenn die IBB Business Team GmbH bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist und dass mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden darf.

Inhalt

- 1 - Ziele
- 2 - Informations- und Beratungsangebote
- 3 - Rechtsgrundlagen
- 4 - Europäisches Beihilferecht
- 5 - Fördermodule
- 6 - Begriffsbestimmungen und Fördervoraussetzungen
- 7 - Antragsberechtigte
- 8 - Art, Umfang und Höhe der Förderungen
- 9 - Verfahren
- 10 - Subventionsbetrug
- 11 - Geltungsdauer

1 - Ziele

Mit dem Masterplan Solarcity², der am 10. März 2020 vom Berliner Senat beschlossen wurde, soll der Solarausbau in Berlin vorangebracht werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich einen Anteil von mindestens 25 Prozent Solarstrom an der Bruttostromerzeugung zu erreichen.

Die Dächer und Fassaden von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Berlin sollen genutzt werden, um Photovoltaik (PV) zu installieren. Insbesondere sollen Dächer von Mehrfamilienhäusern verstärkt für PV-Mieterstromprojekte genutzt werden. Darüber hinaus soll mehr Strom mit Steckersolargeräten (Balkon-Modulen) für den eigenen Bedarf erzeugt werden.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erhalten neben den positiven Klimaschutzeffekten einen zusätzlichen Anreiz, neue Photovoltaikanlagen zu bauen. Eine finanzielle Unterstützung in Form dieser Förderung wird unabhängig von der Pflicht nach dem Solargesetz Berlin³ gewährt. Das Land Berlin hat erkannt, dass für den erfolgreichen Ausbau von PV unterschiedliche Förderungen zur Verfügung gestellt werden sollten, die unterschiedliche Anwendungsfälle von Solarprojekten adressieren.

Das Land Berlin nutzt mit SolarPLUS die Spielräume, die über die Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁴ hinaus bestehen.

Als Kriterien für den Erfolg der Förderrichtlinie werden festgelegt:

- Anzahl realisierter Projekte
- Anzahl und Leistung neu errichteter Photovoltaikanlagen

2 - Informations- und Beratungsangebote

Im Rahmen des Masterplans Solarcity werden 27 Maßnahmen mit einer Vielzahl an Teilprojekten umgesetzt. Information und Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Solarenergie hat dabei einen hohen Stellenwert. Interessierte können sich auf der Internetseite Solarcity Berlin⁵ informieren und sich persönlich im SolarZentrum Berlin⁶ beraten lassen. Das SolarZentrum stellt diverse Materialien⁷, unter anderem zu Mieterstromprojekten und zu Steckersolargeräten zur Verfügung und unterstützt bei der Umsetzung. Anbieter/-innen von Dienstleistungen und Handwerksbetriebe sind in der Anbieterliste⁸ zu finden.

2 <https://www.berlin.de/solarcity/>

3 <https://www.berlin.de/sen/energie/energie/erneuerbare-energien/solargesetz-berlin/artikel.1053243.php>

4 https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/

5 <https://www.berlin.de/solarcity/>

6 <https://www.berlin.de/solarcity/solarzentrum/>

7 <https://www.berlin.de/solarcity/solarzentrum/information/flyer-und-broschueren/>

8 <https://www.berlin.de/solarcity/solarzentrum/hilfe-bei-der-umsetzung/umsetzungsfirma-finden/>

In der Solardachbörse⁹ werden auf der einen Seite Dächer zur Nutzung für Solaranlagen durch Dritte angeboten, auf der anderen Seite können umsetzende Firmen ihre Leistungen anbieten. Das Land Berlin bietet hiermit eine einfache Möglichkeit Investor/-innen und Dachbesitzer/-innen schneller zusammenzubringen.

Im Energieatlas¹⁰ werden Solarenergiestandorte und das theoretische Potenzial einzelner Gebäude dargestellt.

Zur Umsetzung von Projekten auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden oder in deren Umgebung beraten die Unteren Denkmalschutzbehörden des örtlich zuständigen Bezirks¹¹.

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle für bauwerkintegrierte Photovoltaik¹² bieten ein kostenfreies Beratungsangebot für den bauwerkintegrierten Einsatz von Photovoltaik - Fassaden-PV-Anlagen und dachintegrierte Lösungen unter anderem für denkmalgerechte PV.

Das BAUinfo Berlin¹³ berät neutral, kostenlos und lösungsorientiert zu allen Bereichen der energetischen Sanierung.

Die Koordinierungsstelle für Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und Klimaschutz im Betrieb (KEK)¹⁴ berät kleine und mittlere Unternehmen.

3 - Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Förderungen sind diese Richtlinie, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IBB Business Team GmbH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 - Europäisches Beihilferecht

Bei den Förderungen handelt es sich - außer bei den Förderungen aus **Modul E Steckersolargeräte** - um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts. Die beihilferechtliche Freistellung der Förderungen erfolgt entweder als Umweltschutzbeihilfe auf Grundlage von Abschnitt 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁵ oder als De-minimis-Beihilfe nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung¹⁶ in den jeweils geltenden Fassungen. Die jeweils in diesen Verordnungen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Die Förderungen aus den **Modulen A 4 - Steuerberatungen, C 1 - Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragsteller/-innen um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt** und **C 2 - Pacht/Leasing Stromspeicher** werden als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Förderungen aus den **Modulen B - Hauselektrik, C 1 - Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragsteller/-innen nicht um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt** und **D - Sonderanlagen-Boni** werden insbesondere nach den besonderen Voraussetzungen von Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt. Die Förderungen aus den

9 <https://www.berlin.de/solarcity/solarzentrum/hilfe-bei-der-umsetzung/solardachboerse/>

10 <https://energieatlas.berlin.de/>

11 <https://www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/organisation-des-denkmalschutzes/untere-denkmalschutzbehoerden/>

12 <https://www.baip-bipv.de/start/>

13 <https://www.bauinfo-berlin.de/>

14 <https://www.berlin.de/service-energieeffizienz-kreislaufwirtschaft/>

15 Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung der (EU) Nummer 2023/1325 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023)

16 Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung, Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013), neue Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Dezember 2023)

Modulen A 1 - Dachgutachten, A 2 - Machbarkeitsstudien und A 3 - Zähler- und Messkonzepte werden insbesondere nach den besonderen Voraussetzungen von Artikel 49 AGVO gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a bis e AGVO zutrifft. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf ebenfalls keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die Höhe der Förderung berücksichtigt die jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfeshöchstintensität der Artikel 41 beziehungsweise 49 AGVO. Für deren Berechnung werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (vergleiche Artikel 7 AGVO). Bei Berechnung der maximal zulässigen Beihilfeintensität werden die Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹⁷ berücksichtigt.

Veröffentlichungs- und Informationspflichten, die nach Artikel 9 AGVO vorgeschrieben sind, werden eingehalten. Die Europäische Kommission hat nach Artikel 12 AGVO das Recht zu prüfen.

5 - Fördermodule

Es werden Projekte gefördert, die mindestens einem der folgenden Module zuzuordnen sind. Dabei können Förderungen aus mehreren Modulen kombiniert werden.

Modul A Gutachten - Studien - Konzepte - Beratung

- A 1 Dachgutachten
- A 2 Machbarkeitsstudien
- A 3 Zähler- und Messkonzepte
- A 4 Steuerberatungen

Modul B Hauselektrik

- B 1 Messplätze
- B 2 Zusammenlegung von Hausanschlüssen

Modul C Stromspeicher

- C 1 Kauf
- C 2 Pacht/Leasing

Modul D Sonderanlagen-Boni

- D 1 Denkmalgerechte PV
- D 2 Fassaden-PV
- D 3 Gründach-PV

Modul E Steckersolargeräte

- E 1 Mietwohnungen
- E 2 Selbstgenutztes Wohneigentum
- E 3 Gärten

6 - Begriffsbestimmungen und Fördervoraussetzungen

Im Folgenden werden die für die Förderungen relevanten Begriffe definiert und die Fördervoraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen.

¹⁷ Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen nach Anhang I der AGVO erfüllen.

6.1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen

6.1.1 - Fristen und Termine

Projektbeginn

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit der zu fördernden Maßnahme **noch nicht begonnen wurde, bevor die IBB Business Team (IBT) bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist und mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden darf (Eingangsbestätigung).**

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags zu verstehen, der die Beauftragung beinhaltet. Auch eine bindende Willenserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Vertragsschluss (zum Beispiel Bestellung oder Auftrag) wird als Vorhabenbeginn gewertet. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Liefer- oder Leistungsvertrags oder eine Bestellung beziehungsweise Auftragserteilung erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung der IBT getätigt werden darf. Die IBT wird den Antragseingang erst bestätigen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig elektronisch eingereicht wurden. Wird mit dem Projekt bereits begonnen, wenn die IBT noch nicht bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Sobald die Eingangsbestätigung der IBT bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingegangen ist, kann diese oder dieser auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Projektes beginnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Förderung kann aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Bewilligungs- und Umsetzungszeitraum

Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres ab Datum des Zuwendungsbescheides der IBT begonnen werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies bei der IBT beantragt und die IBT zustimmt.

Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

Die mit Zuwendungsmitteln angeschafften Investitionsgüter (zum Beispiel Zähler-schränke, Stromspeicher) müssen mindestens drei Jahre ab Abschluss der Maßnahme (siehe 9.4) zweckentsprechend verwendet werden. Wird die Nutzungsdauer unterschritten, ist dies der IBB Business Team GmbH anzuzeigen. Die Zuwendung wird zurückgefordert und ist zu verzinsen, wenn die Nutzungsdauer unterschritten wird. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nicht zu erstatten, wenn sie beziehungsweise er die Gründe für die verkürzte Nutzung nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Brandschaden).

6.1.2 - Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Die Förderung kann mit einer Förderung aus dem Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität - WELMO“¹⁸ kombiniert werden. Projekte, die eine Förderung aus dem Programm GründachPLUS¹⁹ erhalten könnten, werden aus dem Programm SolarPLUS, Fördermodul D 3, nicht gefördert.

Eine Förderung von förderfähigen Kosten, die bereits aus anderen Förderprogrammen, zum Beispiel Förderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert wurden oder werden, ist ausgeschlossen.

In jedem Fall sind die Kumulierungsregeln der De-Minimis-Verordnung und der AGVO in der jeweils aktuell geltenden Fassung einzuhalten.

6.1.3 - Unternehmensgröße

Die Einstufung der Unternehmensgröße erfolgt nach Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁷:

Kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter/-innen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

¹⁸ <https://www.ibb-business-team.de/welmo.de>

¹⁹ <https://www.ibb-business-team.de/gruendachplus>

Mittlere Unternehmen

Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die mehr als 50 und weniger als 250 Mitarbeiter/-innen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die mindestens 250 Mitarbeiter/-innen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro haben.

6.1.4 - Ort der Projektdurchführung

Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die in Berlin durchgeführt werden. Die Gebäude müssen ihren Standort in Berlin haben.

6.1.5 - Mieterstrom

Unter Mieterstrom wird für die Förderung nach dieser Richtlinie Strom verstanden, der von einer Photovoltaikanlage lokal, zum Beispiel auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von Mieter/-innen vor Ort, das heißt ohne Netzdurchleitung an Letztverbraucher, in diesem Gebäude oder im selben Quartier geliefert und verbraucht wird. Strom aus anderen erneuerbaren Energiequellen fällt nicht unter diese Definition. In der Praxis erzeugt und liefert die Vermieterin beziehungsweise der Vermieter den Strom oft nicht selbst, sondern betraut hiermit Dritte, denen er die entsprechenden Dachflächen zur Verfügung stellt. Bei diesen Dritten handelt es sich häufig um auf Energiedienstleistungen spezialisierte Unternehmen. Möglich ist die Mieterstromförderung auch bei sogenannten „Lieferketten“, bei denen der Vermieter die Anlage betreibt, den Strom vertraglich an einen Dritten - meist einen Energiedienstleister - weitergibt und dieser ihn an die Mieterin oder den Mieter liefert.

6.1.6 - Ausführende Unternehmen und fachgerechte Ausführung

Leistungen müssen durch Personen mit entsprechender Qualifikation auf fachgerechte Weise ausgeführt werden. In Bezug auf handwerkliche Tätigkeiten sind dies im Sinne dieser Richtlinie Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind. Dies gilt nicht für Modul E - Steckersolargeräte.

6.1.7 - Sicherheit

Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Dächer, Balkoneinfassungen und gegebenenfalls Fassaden statisch geeignet sind und dass - insbesondere bei Gründächern - eine Absturzsicherung vorhanden ist. Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass nur Komponenten (zum Beispiel Photovoltaikmodule, Solardachziegel, Wechselrichter, Steckersolargeräte) von registrierten Herstellern installiert werden.²⁰

6.1.8 - Datenerhebung und -weitergabe zum Monitoring/zur Evaluation

Die Antragstellenden erklären sich im Antrag damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der IBT und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe insbesondere auch zur Weitergabe an das Abgeordnetenhaus von Berlin oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen;
- von der IBT oder der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe oder einem von ihnen Beauftragten kontaktiert werden können, um weitergehende Auskünfte zu geben;

²⁰ Gemäß § 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes²⁰ muss sich ein Hersteller, bevor er Elektro- oder Elektronikgeräte (zum Beispiel Solardachziegel, PV-Modul, Wechselrichter) in Verkehr bringt, bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren lassen (<https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmaechtigte/registrierung>, Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten: <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller#no-back>). Ist ein Hersteller nicht registriert, darf er seine Geräte nicht in Verkehr bringen. Diese Registrierung soll die Erfassung (Sammlung und Rücknahme) und Entsorgung von Elektroaltgeräten am Lebensdauerende absichern.

- die Daten des Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können;
- für die Förderung auf Grundlage von § 44 LHO in Verbindung mit Ausführungsvorschriften (Nummer 1.5.1 und 1.5.3) Daten von juristischen Personen zu einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Landes Berlin erfasst werden (Zuwendungsdatenbank und Transparenzdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der IBT und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe oder einer von ihnen beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms sowie in anonymisierter Form für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Einrichtungen des Landes Berlin sowie der Europäischen Union;
- die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe den Mitgliedern des Abgeordnetenhaus von Berlin im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.

6.1.9 - Belange des Denkmalschutzes

Die Antragstellenden stellen sicher, dass eine Abstimmung beziehungsweise Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde erfolgt, wenn es sich bei dem betroffenen Gebäude um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt oder es in der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals²¹ liegt.

6.2 - Spezielle Begriffsbestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen

6.2.1 - Modul A Gutachten - Studien - Konzepte - Beratung

A 1 Dach-Gutachten

Ein Dach-Gutachten im Sinne dieser Richtlinie muss mindestens einen der folgenden Punkte umfassen:

- Begutachtung der Statik der Dachkonstruktion und gegebenenfalls des darunterliegenden Gebäudes inklusive des Dachaufbaus und gegebenenfalls Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Dachs für die Installation einer PV-Anlage,
- Begutachtung des Zustandes und Einschätzung dazu, ob empfohlen wird, eine PV-Anlage ohne vorherige Dachsanierung zu installieren,
- Begutachtung der Eignung des Daches für die Installation einer PV-Anlage im Hinblick auf die Verschattungssituation und die Ausrichtung des Daches.

Es soll außerdem dargestellt werden, welche zusätzlichen Dachlasten durch eine Photovoltaikanlage zulässig wären. Es ist zu beurteilen, ob das bestehende Dach des Gebäudes in dem derzeitigen Zustand für die Installation einer PV-Anlage geeignet ist.

Das Dach-Gutachten soll des Weiteren eine Aussage dazu treffen, ob von der Maßnahme ein Denkmal oder dessen nähere Umgebung²¹ betroffen ist. Auskunft hierzu können die zuständigen Denkmalschutzbehörden²² erteilen.

Es werden nur Gutachten gefördert, die im Rahmen der Vorplanung für die Installation einer PV-Anlage erstellt werden. Das Dach-Gutachten muss von einer befähigten Person erstellt werden, zum Beispiel öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Dachdeckerhandwerks oder zur Statik von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner. Es werden ausschließlich Dach-Gutachten für

21 Gemäß § 10 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Berlin ist die unmittelbare Umgebung eines Denkmals der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt.

22 <https://www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/organisation-des-denkmalschutzes/untere-denkmalschutzbehoerden/>

Bestandsgebäude, deren Bau vor dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, gefördert. Grundlage für die Honorarberechnung der Sachverständigen ist eine Stundenabrechnung nach Aufwand. Ein Gutachten kann von Unternehmen auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn es befähigte Personen beschäftigt. Angesetzte Stundensätze müssen angemessen sein. Die Arbeitszeit ist durch Stundennachweise zu belegen.

A 2 Machbarkeitsstudien

Unter Machbarkeitsstudie im Sinne dieser Richtlinie werden Untersuchungen verstanden, in denen geprüft wird, ob und wie ein Photovoltaik-Projekt umgesetzt werden könnte. Dabei ist insbesondere auf die technische Machbarkeit einzugehen. Sie wird erstellt, bevor entschieden wird, ob in eine PV-Anlage investiert werden soll. Die möglichen individuellen Risiken sind zu identifizieren, eine grobe Kostenschätzung zu erstellen und die Erfolgsaussichten abzuschätzen. Die geltenden aktuellen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen. Machbarkeitsstudien sind vor allem bei komplexen Projekten anzuraten, bei denen der Aufwand über die regelmäßigen Anforderungen einer Planung hinausgeht, sowie bei Mieterstromprojekten und komplizierten PV-Projekten im Bestand.

Es werden nur Machbarkeitsstudien gefördert, die im Rahmen der Vorplanung für die Installation einer PV-Anlage erstellt werden. Bei dem geplanten Projekt muss es sich um ein Projekt für eine PV-Anlage auf einer mindestens 150 Quadratmeter großen Dachfläche handeln. Gleiches gilt für Machbarkeitsstudien bei Mieterstromprojekten. Die Machbarkeitsstudien müssen von befähigten Personen, zum Beispiel Energieberatern, erstellt werden. Studien können von Unternehmen auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn sie befähigte Personen beschäftigen. Angesetzte Stundensätze müssen angemessen sein. Die Arbeitszeit ist durch Stundennachweise zu belegen.

A 3 Zähler- und Messkonzepte

Unter Zähler- und Messkonzepten im Sinne dieser Richtlinie ist ein Konzept für die Installation der Zähler zur Messung des PV-Stroms sowie des Netzstroms (zum Beispiel Ertragszähler, Bezugzähler, Einspeisezähler, Zweirichtungszähler, doppelte Sammelschiene) für ein Mieterstromprojekt zu verstehen.

Es werden Zähler- und Messkonzepte gefördert, damit eine Investitionsentscheidung dazu getroffen werden kann, welche Installation der Zähler (zum Beispiel Ertragszähler, Bezugzähler, Einspeisezähler, Zweirichtungszähler) und welche Art der Messung des PV-Stroms sowie des Netzstroms (Summenzählermodell, doppelte Sammelschiene) für ein Mieterstromprojekt am besten geeignet ist. In das Konzept können Smart-Meter einbezogen werden. Förderfähig sind nur Konzepte, die im Rahmen der Planung von PV-Mieterstromprojekten erstellt werden und den aktuell geltenden Regeln der Technik entsprechen.

Die Zähler- und Messkonzepte müssen von befähigten Personen erstellt werden. Sie können von Unternehmen auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn sie befähigte Personen beschäftigen. Angesetzte Stundensätze müssen angemessen sein. Die Arbeitszeit ist durch Stundennachweise zu belegen.

A 4 Steuerberatungen

Unter Steuerberatung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Beratung zur steuerlichen Veranlagung einer Photovoltaikanlage auf einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder einem Mehrfamilienhaus einer Wohnungseigentümergeinschaft zu verstehen. Es muss sich um eine Erstberatung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 der Steuerberatungsvergütungsverordnung²³ zu Steuerfragen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage handeln. In der Beratung dürfen keine anderen Steuerfragen thematisiert werden.

Die Beratung muss von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater durchgeführt werden.

6.2.2 - Modul B Hauselektrik

B 1 Messplätze

Unter Messplätzen im Sinne dieser Richtlinie werden Plätze oder Zählerschränke verstanden, an oder in dem die für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen Zähler untergebracht werden. Darunter fallen insbesondere Plätze zur Installation von Summenzählern, die für Mieterstromprojekte notwendig sind. Die notwendige Ertüchtigung eines bereits vorhandenen Zählerschranks durch sogenannte Unter-

²³ <https://www.gesetze-im-internet.de/stbgebv/BJNR014420981.html>

verteilungen ist ebenfalls förderfähig. Die Errichtung beziehungsweise der Umbau von Messplätzen im Zusammenhang mit der Installation beziehungsweise für die Installation von Steckersolargeräten ist nicht förderfähig.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die technischen Voraussetzungen zur Installation eines Messplatzes für die Zähler nicht beziehungsweise in nicht ausreichendem Maße vorhanden sind oder
- vorhandene Messplätze vor dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden.

B 2 Zusammenlegen von Hausanschlüssen

Es werden Veränderungen an der Hauselektrik im Rahmen von Mieterstromprojekten gefördert, für die ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG besteht. Es muss sich um neue Projekte handeln, das heißt die Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden.

Unter „Zusammenlegen von Hausanschlüssen“ im Sinne dieser Richtlinie wird verstanden, dass mehrere Hausanschlüsse rechnerisch (zum Beispiel Summenzählermodell) oder physikalisch in einem neuen Hausanschluss zusammengefasst werden, sofern dies für die Nutzung als Mieterstromprojekt erforderlich ist.

Der Strom, der den Mieter/-innen nicht aus der Photovoltaikanlage zur Verfügung gestellt wird, muss aus erneuerbaren Energien stammen. Dies ist dadurch nachzuweisen, dass der IBT der zertifizierte Grünstrom-Liefervertrag vorgelegt wird.

Die geförderten Projekte dürfen nicht dazu führen, dass die Mieten in den betreffenden Gebäuden erhöht werden. Die Zuschüsse, die nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Fragestellungen bezüglich des anrechenbaren Anteils an Drittmitteln, sind von den Antragstellenden eigenverantwortlich zu klären.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn Mieterstromprojekte im Bestand durchgeführt werden sollen. Es werden ausschließlich Vorhaben für Bestandsgebäude, deren Bau vor dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, gefördert.

6.2.3 - Modul C Stromspeicher

Stromspeicher

Ein Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einrichtung, die die drei folgenden, sich wiederholenden Prozesse gewährleistet:

- Laden: Einspeichern elektrischer Energie aus der PV-Anlage,
- Speichern elektrischer Energie und
- Entladen elektrischer Energie.

Beispiele für Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie sind Batteriespeicher, Salzwasserbatterien, Redox-Flow-Systeme sowie Wasserstoffspeichersysteme mit Elektrolyseur und Brennstoffzelle. Blei-Säure-Batterien sind keine Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie und werden wegen ihrer geringen Lebensdauer nicht gefördert. Speicher für Steckersolargeräte werden ebenfalls nicht gefördert.

Speichersystem

Das Speichersystem umfasst den Speicher, das Managementsystem sowie alle systemtechnischen Komponenten, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage notwendig sind, die nicht auch in gleicher Weise bei der Anschaffung und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

Je PV-Anlage ist nur **ein** Stromspeicher förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme. Die Förderung wird technologieoffen gewährt.

Gleichzeitige Installation von PV-Anlage und Speicher

Das Speichersystem wird nur gefördert, wenn es zusammen mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert wird. Die Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage darf frühestens drei Monate vor Eingang des vollständigen elektronischen Antrages für das Stromspeichersystem erfolgt sein.

Speicherkapazität

Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe ist die nutzbare Speicherkapazität in Kilowattstunden (kWh). Sie muss aus den technische Angaben des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Speichers zu entnehmen sein. Die nutzbare Kapazität wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Bei Speichersystemen, die den von einer PV-Anlage erzeugten Strom zur Herstellung von Wasserstoff in Elektrolyseuren nutzen und in einer Brennstoffzelle rückverstromen (Wasserstoffspeichersysteme mit Elektrolyseur und Brennstoffzelle), wird die Speicherkapazität (in Kilowattstunden - kWh [thermisch und elektrisch]) gemäß des Herstellerdatenblatts als Berechnungsgrundlage angesetzt. Von dem „Verhältnis Speicher - Photovoltaik-Anlage“ (siehe unten) geregelten Verhältnis ist zu Gunsten eines förderfähigen größeren Wasserstoffspeichersystems mit Elektrolyseur und Brennstoffzelle ausnahmsweise abzuweichen.

Installierte Leistung der PV-Anlage

Die installierte Leistung einer PV-Anlage (in Kilowatt peak - kWp) ist die elektrische theoretisch mögliche Höchstleistung aller Module, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

Prototyp

Als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind. Prototypen werden nicht gefördert.

Verhältnis Speicher - Photovoltaik-Anlage

Die Förderung wird bis zu der Höhe gewährt, wie das Verhältnis der installierten Leistung der neu zu errichtenden PV-Anlage zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp je 1 kWh beträgt. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität wird nicht gefördert, gleichwohl ist die Installation eines größeren Speichers grundsätzlich möglich.

Wird eine bereits bestehende PV-Anlage erweitert, so bezieht sich das Verhältnis 1,2 kWp 1 kWh auf die gesamte PV-Anlage und nicht auf den Teil, der neu errichtet wird. Eine Erweiterung muss mindestens 20 % der bisher genutzten Fläche umfassen.

Von dem Mindestinstallationsverhältnis von 1,2 kWp Nennleistung der PV-Anlage zu 1 kWh Speicherkapazität des Speichers kann zu Gunsten eines förderfähigen größeren Stromspeichers abgewichen werden, sofern der Strom nachweislich für Elektromobilität genutzt wird. Die Förderung kann auch mit einer Förderung aus dem Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“²⁴ kombiniert werden.

Netzdienlichkeit

Die Kombination von Photovoltaik-Anlage und Speichersystem soll dazu dienen, zusätzliche Belastungen der Verteilnetze in Spitzenlastzeiten zu vermeiden, deshalb sollen die Systeme mit einer Leistung von mehr als 25 Kilowattpeak „netzdienlich“ sein.

Von einer Netzdienlichkeit ist auszugehen, wenn:

- entweder die PV-Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet ist, die die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes⁵ (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllt oder
- geeignete technische Hilfsmittel (sogenannte Energiemanagementsysteme) genutzt werden, um die am Netzanschlusspunkt eingespeiste Leistung auf 70 % der installierten Leistung der PV-Anlagen zu begrenzen. Die Leistungsbegrenzung muss für die Mindestdauer der zweckentsprechenden Verwendung des Speichers (drei Jahre ab Datum des Zuwendungsbescheides) bestehen. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit zu geben, die Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu überprüfen.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage und des Speichersystems müssen die existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien sowie

²⁴ <https://www.ibb-business-team.de/welmo>

die weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Hierzu gehören beispielsweise der Sicherheitsleitfaden Li-Ionen-Hausspeicher, der Effizienzleitfaden für PV-Speichersysteme und die Normen und Anwendungsregeln VDE-AR-E 2510-2, VDE-AR-E 2510-50, IEC 62619, VDE-AR-N 4105 und der FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Ausgabe, DIN 62109.

Fachgerechte und sichere Inbetriebnahme des Speichersystems

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme des Speichersystems ist durch eine geeignete Fachkraft durchzuführen. Eine geeignete Fachkraft ist eine beim Netzbetreiber eingetragene Elektroinstallateurin beziehungsweise ein eingetragener Elektroinstallateur beziehungsweise Elektrofachbetrieb. Die Registrierungsnummer ist der IBB Business Team GmbH vorzulegen.

Zeitwertersatzgarantie

Für das Speichersystem muss eine vom Hersteller garantierte Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vorliegen.

Sicherung der Rücknahme und des Recyclings der Speichersysteme am Lebensdauerende

Im Hinblick auf Ressourcenschonung und Reduzierung von Umweltauswirkungen der Speichersysteme am Lebensdauerende ist ein umfassendes Recycling von hoher Bedeutung. Um mögliche Umwelt- und Gesundheitsprobleme zu vermeiden, ist daher insbesondere die Einhaltung der Registrierungspflicht gemäß Paragraph 4 des Batteriegesetzes (BattG) zu beachten. Dies soll die Rücknahme von Industrie-Alt-Batterien am Lebensdauerende und ihr Recycling absichern. So müssen sich Hersteller von Industriebatterien, bevor sie Batterien in Verkehr bringen, mit der Marke und der jeweiligen Batterieart von der stiftung ear²⁵ registrieren lassen. Bestandteil der Registrierung ist eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach Paragraph 8 BattG entsprechenden Rückgabemöglichkeit und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten.²⁶

Mitwirkungspflicht bei der Erfolgskontrolle

Die Zuwendungsempfängerinnen werden bis zum Ende der Nutzungszeit (drei Jahre ab Datum des Zuwendungsbescheides) verpflichtet, bei Bedarf notwendige Daten (Ertrag in kWh/Monat insgesamt, Eigenverbrauch in kWh/Monat, eingespeiste Strommenge in kWh/Monat, Erfahrungen und Hemmnisse bei der Projektumsetzung) zur Nutzung des kombinierten Stromspeicher-Photovoltaikanlagensystems zur Verfügung zu stellen.

C 2 Pacht/Leasing

Eine Förderung ist auch in dem Falle möglich, in dem kein Eigentum am Speicher erworben wird. Gefördert werden sämtliche Modelle, wie Pacht-, Miet- oder Leasingmodelle, in denen ein dauerhafter Betrieb in dem Gebäude der Antragstellenden sichergestellt ist. In dem Pacht-, Miet- oder Leasingvertrag muss eine Sonderzahlung im ersten Jahr der Vertragslaufzeit vereinbart werden, die mindestens so hoch sein muss wie die Zuwendungssumme. Der Vertrag muss eine Mindestlaufzeit von drei Jahren haben.

6.2.5 - Modul D Sonderanlagen-Boni

D 1 - Denkmalgerechte PV

Eine Förderung ist nur möglich, wenn es sich bei dem Gebäude, auf dem eine PV-Anlage errichtet werden soll, um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, das in der Denkmalliste Berlin²⁷ eingetragen ist oder wenn es sich um ein Gebäude im Umfeld eines Denkmals²¹ handelt. Die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde muss vorliegen.

Bei dem Einsatz von PV-Anlagen, die konventionelle Dachdeckungen ersetzen, muss sichergestellt werden, dass durch die Ausführung die konstruktive Dachabdichtung gewährleistet ist. Förderfähig ist die Ausführung, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde genehmigt wurde, insbesondere die im Folgenden genannten:

²⁵ <https://www.stiftung-ear.de>

²⁶ Hintergrund: Industrie-Alt-Batterien (beispielsweise Akkus zur Speicherung von Erneuerbaren Energien) können von Endnutzern bei den Vertriebern dieser Batterieart kostenfrei zurückgegeben werden. Teilweise beteiligen sich auch kommunale Sammelstellen freiwillig an der Sammlung von Industrie-Alt-Batterien.

²⁷ <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/>

Solardachziegel

Unter Solardachziegeln im Sinne dieser Richtlinie sind Elemente zu verstehen, die die Aufgaben eines Dachziegels übernehmen und mit denen gleichzeitig Strom aus Sonnenenergie erzeugt werden kann.

Indach-PV-Anlagen

Unter Indach-PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Photovoltaikanlagen zu verstehen, die anstelle der Dachdeckung oder sonstigen wasserführenden Schicht in das Dach integriert werden.

Solare Dachbahnen

Solare Dachbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind Dachbahnen, die zur Stromerzeugung genutzt werden und gleichzeitig das Dach abdichten.

Farblich angepasste PV-Anlagen

Farblich angepasste PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Photovoltaikmodule, die farblich an die Farbe des vorhandenen Dachs angepasst werden, um das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes weitgehend zu erhalten.

D 2 Fassaden-PV

Unter Fassaden-PV im Sinne dieser Richtlinie wird eine PV-Anlage verstanden, die als Teil der Gebäudehülle in die Fassade des Gebäudes funktionell oder gestalterisch integriert ist.

Es werden Fassaden-PV-Anlagen gefördert, für die alle baurechtlichen und gegebenenfalls denkmalrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Steckersolargeräte, die an der Fassade montiert werden, fallen unter das Fördermodul E.

D 3 Gründach-PV

Unter „Gründach-PV“ im Sinne dieser Richtlinie wird die gleichzeitige Nutzung einer (Teil-)Dachfläche für eine Grünfläche und eine Photovoltaikanlage verstanden.

Die Kombination von Gründach und PV-Anlagen wird ausdrücklich begrüßt und sollte auch gleichzeitig realisiert werden. Es werden nur Projekte gefördert, in denen PV-Anlagen über **extensiv** genutzten Gründächern neu angelegt werden.

Projekte, die eine Förderung aus dem Programm GründachPLUS²⁸ erhalten könnten, werden aus dem Programm SolarPLUS nicht gefördert.

6.2.6 - Modul E Steckersolargeräte

Steckersolargeräte

Steckersolargeräte (auch Mini-PV-Anlagen, Stecker-PV, PV-Plug, Balkonkraftwerke oder Balkon-PV genannt) im Sinne dieser Richtlinie sind, gegebenenfalls mehrere Photovoltaik-Module mit einem Wechselrichter und Halterungen, die an Balkonen, Fassaden oder Zäunen angebracht oder auf Terrassen, Dächern oder ebenerdig aufgestellt und an die Steckdose der jeweiligen Haushalte oder Stromkreise von Gärten angeschlossen werden. Steckersolargeräte können auch als sogenannte Inselanlagen betrieben werden, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind. Der Wechselrichter des Steckersolargerätes darf eine maximale Ausgangsleistung von 800 Voltampere nicht überschreiten. Die maximale Ausgangsleistung darf nicht durch Drosselung des Wechselrichters erreicht werden.

Registrierung beim Marktstammdatenregister

Das Steckersolargerät ist von den Zuwendungsempfängenden bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister²⁹) zu registrieren. Handelt es sich im Ausnahmefall um Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder werden sollen (so genannte Inselanlagen), besteht keine Pflicht zur Registrierung.

Im Zuge der Anmeldung beim Marktstammdatenregister wird veranlasst, dass die Stromnetz Berlin GmbH den vorhandenen Zähler gegen einen Zweirichtungszähler austauscht, sofern ein solcher Zähler oder ein Zähler mit Rücklaufsperrung nicht bereits vorhanden ist. Dieser Austausch ist gesetzlich vorgeschrieben und ist für die Kundinnen und Kunden kostenlos. Der Zähler wird durch Stromnetz Berlin oder einen von Stromnetz Berlin beauftragten Fachbetrieb ausgetauscht.

²⁸ <https://www.ibb-business-team.de/gruendachplus>

²⁹ <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/registrierungVerpflichtend-Anlagen.html>

Sicherheit

Bei der Installation von Steckersolargeräten sind die Zuwendungsempfängenden dafür verantwortlich, dass diese sicher befestigt beziehungsweise aufgestellt werden.

Zur Vermeidung von Gefahren ist sicherzustellen, dass das Steckersolargerät an einen geeigneten Stromkreis angeschlossen wird. Die Sicherstellung obliegt den Zuwendungsempfängenden, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Hausverwaltung (bei Mieterinnen und Mietern) sowie einem Elektrofachbetrieb. Der Anschluss des Steckersolargerätes ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anforderungen nach DIN VDE V 0100-551 und VDE AR-N 4105 zu realisieren.

Hinweise der Herstellerfirmen zum Anschluss und zur Benutzung sind zu beachten. Das Gerät muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Für den enthaltenden Wechselrichter muss eine Konformitätserklärung gemäß VDE AR-N 4105 vorliegen.

E 1 Mietwohnungen

Mietwohnungen

Unter Mietwohnungen im Sinne dieser Richtlinie werden Wohnungen, Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäuser verstanden, die zu Wohnzwecken gemietet werden.

Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer

Die Zuwendungsempfängenden müssen bestätigen, dass die Zustimmung der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers beziehungsweise der Hausverwaltung zur Installation des Steckersolargerätes vorliegt.

Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

Wird das Mietverhältnis für die Wohnung, das Ein-, Zweifamilien- oder Reihnhaus, zu der/dem das Steckersolargerät installiert wurde, während der Nutzungsdauer (3 Jahre) aufgehoben, bestehen folgende Möglichkeiten, die Zweckbindungsfrist dennoch einzuhalten:

- Übergabe des Steckersolargerätes an die/den Nachmietende/-n, wenn die Verwendung bereits nachgewiesen wurde und die Zuwendung ausgezahlt wurde,
- Mitnahme des Steckersolargerätes und Installation, wenn der Balkon der neuen Wohnung oder des Ein-, Zweifamilien- oder Reihenhauses geeignet ist und die/der neue Vermieter/-in beziehungsweise die Hausverwaltung zustimmt.

Die Übergabe an die/den Nachmietende/-n beziehungsweise die Mitnahme ist der IBT per E-Mail mitzuteilen.

Kommen beide Varianten nicht in Betracht, muss die/der Zuwendungsempfängende die IBT per E-Mail informieren. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung ist an die IBT zurückzuzahlen.

E 2 Selbstgenutztes Wohneigentum

Selbstgenutztes Wohneigentum

Unter „Selbstgenutztem Wohneigentum“ im Sinne dieser Richtlinie sind Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern, Ein- oder Zweifamilien- oder Reihenhäusern zu verstehen, die von den Eigentümer/-innen selbst zum Wohnen genutzt werden.

Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft

Die Zuwendungsempfängenden müssen bestätigen, dass die Installation eines Steckersolargerätes einer eventuell bestehenden Haus- beziehungsweise Gemeinschaftsordnung nicht entgegensteht.

Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

Zieht die oder der Zuwendungsempfängende während der Nutzungsdauer (3 Jahre) aus dem selbst genutzten Wohneigentum aus, bestehen folgende Möglichkeiten, die Zweckbindungsfrist dennoch einzuhalten, sofern die Zuwendung bereits ausgezahlt wurde:

- Übergabe des Steckersolargerätes an die/den Mietende/-n oder neue/-n Eigentümer/-in, wenn die Verwendung bereits nachgewiesen wurde und die Zuwendung ausgezahlt wurde,

- Mitnahme des Steckersolargerätes und Installation, wenn der Balkon der neuen Wohnung oder des Ein-, Zweifamilien- oder Reihenhauses geeignet ist und die/der neue Vermieter/-in beziehungsweise die Hausverwaltung zustimmt beziehungsweise eine eventuell bestehende Haus- beziehungsweise Gemeinschaftsordnung dem nicht entgegensteht.

Die Übergabe an die/den Mietende/-n beziehungsweise die Mitnahme ist der IBT per E-Mail mitzuteilen.

Kommen beide Varianten nicht in Betracht, muss die/der Zuwendungsempfängende die IBT per E-Mail informieren. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung ist an die IBT zurückzuzahlen.

E 3 Gärten

Gärten

Gärten im Sinne dieser Richtlinie sind Kleingärten, Erholungsgärten und Arbeitnehmergeärten. Kleingärten sind Gärten, die den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen. Unter Erholungsgärten sind Erholungs- und Freizeitgärten sowie Wochenendgärten zu verstehen. Arbeitnehmergeärten sind Gärten, die Arbeitgebende auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrags Arbeitnehmenden überlassen. Grabeland und Mietergärten, die mit einer Wohnung verbunden sind, gelten nicht als Gärten im Sinne dieser Richtlinie.

Zustimmung der Grundstückseigentümerin beziehungsweise des Grundstückseigentümers von Kleingärten

Die Antragstellenden müssen bestätigen, dass die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers beziehungsweise vom Zwischenpächter (Bezirksverband der Kleingärtner) vorliegt, wenn das Steckersolargerät auf Dachflächen von Lauben oder anderen Gebäuden im Kleingarten installiert wird. Eine Zustimmung ist nicht notwendig, wenn das Steckersolargerät an Terrasseneinfassungen, Fassaden oder Zäunen angebracht oder auf Terrassen oder anderen Flächen ebenerdig aufgestellt wird.

Nutzung des mit dem Steckersolargerät erzeugten Stroms in Kleingärten

Der Strom, der mit dem geförderten Steckersolargerät erzeugt wird, soll als Arbeitsstrom verwendet werden. Unter „Arbeitsstrom“ wird Strom verstanden, der verwendet wird, um den Kleingarten zu bewirtschaften, der jedoch nicht dem dauerhaften Wohnen dient.

Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

Kündigt die Pächterin oder der Pächter beziehungsweise die Unterpächterin oder der Unterpächter den Pachtvertrag oder Unterpachtvertrag für den Garten während der Nutzungsdauer (3 Jahre), bestehen folgende Möglichkeiten, die Zweckbindungsfrist dennoch einzuhalten, sofern die Zuwendung bereits ausgezahlt wurde:

- Übergabe des Steckersolargerätes an die/den Nachpächter/-in, wenn die Verwendung bereits nachgewiesen wurde und die Zuwendung ausgezahlt wurde,
- Mitnahme des Steckersolargerätes und Installation, wenn ein anderer Garten gepachtet wird und der Pachtvertrag oder der Unterpachtvertrag des neuen Gartens die Nutzung eines Steckersolargerätes zulässt und die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer oder der Zwischenpächter (Bezirksverband der Kleingärtner) zustimmt,
- Mitnahme des Steckersolargerätes und Installation, wenn der Balkon der Wohnung oder des Ein-, Zweifamilien- oder Reihenhauses geeignet ist und die/der Vermieter/-in beziehungsweise die Hausverwaltung zustimmt.

Die Übergabe an eine oder einen neuen Pächter/-in beziehungsweise Unterpächter/-in oder beziehungsweise die Mitnahme ist der IBT per E-Mail mitzuteilen.

Kommen beide Varianten nicht in Betracht, muss die/der Zuwendungsempfängende die IBT per E-Mail informieren. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung ist an die IBT zurückzuzahlen.

7 - Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigten werden im Folgenden für die Module aufgeführt. Natürliche Personen (private Antragstellerinnen und Antragsteller) können Unternehmen bevollmächtigen, den Antrag für sie zu stellen.

Für die Module:

- A 1 Dachgutachten**
- A 2 Machbarkeitsstudien**
- A 3 Zähler- und Messkonzepte**
- B 2 Zusammenlegen von Hausanschlüssen**
- D 3 Gründach-PV**

- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Eigentümer/-innen oder sonstige Verfügungsberechtigte selbstgenutzter oder vermieteter Mehrfamilienhäuser oder Gewerbeimmobilien sind, wie zum Beispiel
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern,
 - Hausverwaltungen, die durch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden bevollmächtigt sind
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewerbeeinheiten,
 - Wohnungsbaugenossenschaften sowie -gesellschaften von Mietwohnungen,
 - Vereine, Stiftungen sowie mildtätige und kirchliche Einrichtungen etwa für Wohn-, Alten- und Pflegeheime,
 - Unternehmen der Immobilienwirtschaft.
- Energiedienstleistungsunternehmen und Energieversorger, die Dächer zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaikanlage pachten (Ein Nachweis dafür, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer zugestimmt hat, ist einzureichen.),
- Anstalten öffentlichen Rechts.

Für das Modul

A 4 Steuerberatungen

- Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern und
- Hausverwaltungen, die durch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden bevollmächtigt sind.

Für die Module

- B 1 Messplätze**
- C Stromspeicher**
- D 1 Denkmalgerechte PV**
- D 2 Fassaden-PV**

- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Eigentümer/-innen oder sonstige Verfügungsberechtigte selbstgenutzter oder vermieteter Gebäude sind wie zum Beispiel
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern,
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern,
 - Hausverwaltungen, die durch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden bevollmächtigt sind,
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewerbeeinheiten,
 - Wohnungsbaugenossenschaften sowie -gesellschaften von Mietwohnungen,
 - Vereine, Stiftungen sowie mildtätige und kirchliche Einrichtungen etwas für Wohn-, Alten und Pflegeheime,
 - Unternehmen der Immobilienwirtschaft.

- Energiedienstleistungsunternehmen und Energieversorger, die Dächer zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaikanlage pachten (Ein Nachweis dafür, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer zugestimmt hat, ist einzureichen.),
- Anstalten öffentlichen Rechts.

Für das Modul

E Steckersolargeräte

E 1 Mietwohnungen

- Mieterinnen und Mieter von Wohnungen, Ein-, Zweifamilien- oder Reihenhäusern mit Erstwohnsitz in Berlin

E 2 Selbstgenutztes Wohneigentum

- Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum in Mehrfamilienhäusern, Ein-, Zweifamilien- oder Reihenhäusern mit Erstwohnsitz in Berlin

E 3 Gärten

- Pächterinnen und Pächter sowie Unterpächterinnen und -pächter von Gärten in Berlin
- Eigentümerinnen und Eigentümer von Gärten in Berlin

Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wurde. Ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren darf bis zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung nicht eröffnet worden sein. Dasselbe gilt für Antragstellende und - sofern sie juristische Personen sind - für Inhaber/-innen juristischer Personen, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabeordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Auf die weiteren beihilferechtlichen Voraussetzungen unter Nummer 4 wird verwiesen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO (siehe 4 Europäisches Beihilferecht).

8 - Art, Umfang und Höhe der Förderungen

8.1 - Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Dabei sind folgende Finanzierungsarten festgelegt:

Modul	Finanzierungsart
A 1 Dachgutachten A 2 Machbarkeitsstudien A 3 Zähler- und Messkonzepte B Hauselektrik C 1 Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragsteller/-innen nicht um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt D Sonderanlagenboni	Anteilsfinanzierung
C 1 Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragstellerenden um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt C 2 Pacht/Leasing Stromspeicher E Steckersolargeräte	Festbetragsfinanzierung
A 4 Steuerberatungen	Vollfinanzierung

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

8.2 - Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Modul	Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderhöhe (brutto)
A 1 Dachgutachten A 2 Machbarkeitsstudien A 3 Zähler- und Messkonzepte	Kosten für die Erstellung des Gutachtens beziehungsweise der Studie beziehungsweise des Konzeptes	natürliche Personen/ kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45 % Dachgutachten sowie Zähler- und Messkonzepte maximal 5 000 Euro Machbarkeitsstudien maximal 15 000 Euro
A 4 Steuerberatungen	Kosten der Erstberatung	pauschal 226,10 Euro
B 1 Messplätze	Kosten für die Messplätze (zum Beispiel Zähler-schränke)	natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45 % maximal 10 000 Euro
B 2 Zusammenlegung von Hausanschlüssen	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für den Rückbau von alten Hausanschlüssen und Erneuerung beziehungsweise Verstärkung eines bestehenden Hausanschlusses sowie Materialkosten für gegebenenfalls stärkere Kabel • Arbeitsaufwand • Planungskosten 	natürliche Personen/ kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45 % maximal 5 000 Euro
C 1 Kauf Stromspeicher	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten für den Stromspeicher • Investitionskosten für das Energiemanagementsystem • Investitionskosten für Batteriewechselrichter beziehungsweise zwei Drittel der Investitionskosten für Hybridwechselrichter, • Kosten für die Installation des Speichers, des Energiemanagementsystems und des Wechselrichters 	Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern: 300 Euro je kWh maximal 15 000 Euro Eigentümer/-innen von Mehrfamilienhäusern, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45 % maximal 30 000 Euro
C 2 Pacht/Leasing Stromspeicher	Förderung je Kilowattstunde Speicherkapazität des Speichers	300 Euro je kWh maximal 15 000 Euro
D 1 Denkmalgerechte PV	Mehrkosten gegenüber Standard-PV-Anlage	natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45 % maximal 15 000 Euro maximal 100 Förderfälle insgesamt
D 2 Fassaden-PV	Mehrkosten gegenüber Standard-PV-Anlage	natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45 % maximal 30 000 Euro maximal 100 Förderfälle insgesamt

Modul	Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderhöhe (brutto)
D 3 Gründach-PV	Mehrkosten der PV-Anlage auf einem Gründach gegenüber Standard-PV-Anlage (zum Beispiel für höhere Unterkonstruktionen)	<p>natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45 % maximal 15 000 Euro maximal 100 Förderfälle insgesamt</p>
E Steckersolargeräte	Investitionskosten für ein neues Steckersolargerät/ Wohnung oder Ein-, Zweifamilien- oder Reihenhaus und/oder ein neues Steckersolargerät/Garten	maximal 500 Euro/Steckersolargerät, jedoch maximal in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

9 - Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO), Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesem Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9.1 - Antrag

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business Team GmbH beauftragt das Förderprogramm umzusetzen. Anträge sind ausschließlich elektronisch bei der IBB Business Team GmbH zu stellen unter:

<https://www.ibb-business-team.de/solarplus>

Der Antrag wird im elektronischen Antragsportal der IBB Business Team GmbH angelegt. Er gilt erst als eingereicht, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, alle notwendigen Unterlagen hochgeladen wurden, er gespeichert und im Antragsystem abgesandt wurde. Sobald der Antrag vollständig elektronisch übermittelt wurde, bestätigt die IBB Business Team GmbH per E-Mail, dass der Antrag eingegangen ist und die/der Antragsteller/-in auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Projektes beginnen darf (Eingangsbestätigung).

9.2 - Anlagen zum Antrag

Zusammen mit dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen im Antragsportal der IBB Business Team GmbH hochzuladen. Die IBT kann weitere zusätzliche Unterlagen anfordern. Ist die/der Antragstellerende ein Unternehmen, muss die Größe des Unternehmens nachgewiesen werden.

Von natürlichen Personen (Eigentümer/-innen von Ein- oder Zweifamilienhäusern, private Eigentümer/-innen von Mehrfamilienhäusern)

- De-minimis-Erklärung (in der jeweils geltenden Fassung)

Bei Anträgen zu A 1 Dachgutachten, A 2 Machbarkeitsstudien und A 3 Zähler- und Messkonzepte

- Angebot für das Gutachten, die Studie oder das Konzept beziehungsweise bei Eigenleistung eine Kalkulation des Stundenumfanges und des Stundensatzes

Bei Anträgen zu A 4 Steuerberatung

- keine weiteren Unterlagen

Bei Anträgen zu B 1 Messplätze

- Begründung, warum ein neuer Messplatz notwendig ist,
- Kostenvoranschlag für den neuen Messplatz.

Bei Anträgen zu B 2 Zusammenlegung von Hausanschlüssen

- Plan, aus dem die derzeitigen Hausanschlüsse ersichtlich sind,

- Kalkulation der Kosten für die Zusammenlegung von Hausanschlüssen oder Kostenvoranschlägen.

Bei Anträgen zu C Stromspeicher

- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp), für die die Nutzung eines Speichersystems geplant ist,
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung des Speichers über drei Jahre,
- Nachweis über die nutzbare Kapazität (in kWh) des geplanten Speichers,
- Angebot für den Speicher,
- Angebot, Bestellung oder Kaufvertrag für die PV-Anlage,
- gegebenenfalls Baugenehmigung für die Errichtung der PV-Anlage³⁰ (zum Beispiel für PV-Anlagen auf Hochhäusern sofern dies in der Bauordnung Berlin vorgeschrieben ist, gebäudeunabhängige PV-Anlagen mit einer Höhe über 3 m oder einer Gesamtlänge von mehr als 9 m),
- Nachweis über die Erfüllung der Registrierungspflichten des Herstellers gemäß § 4 BattG durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Registrierungsbestätigung der stiftung ear),
- Nachweis dafür, dass für die zum Speichersystem zugehörigen Elektrogeräte die Registrierungspflichten des Herstellers gemäß § 6 ElektroG erfüllt werden. Dies kann durch Vorlage der WEEE-Registrierungsnummer³¹ erfolgen. Diese sollten auf Datenblättern oder Rechnungen zum Gerät aufgeführt sein beziehungsweise durch Nachfrage beim Hersteller benannt werden können,
- gegebenenfalls Zulassungsbescheinigung für das Elektrofahrzeug oder ein Nachweis über die Installation einer oder mehrerer Ladesäulen.

Zusätzlich bei Anträgen zu C 1 Kauf Speicher

- Angebot für das Speichersystem

Zusätzlich bei Anträgen zu C 2 Pacht/Leasing Speicher

- Vertragsentwurf für den Nutzungsvertrag über das Speichersystem

Bei Anträgen zu D 1 Denkmalgerechte PV

- Genehmigung des Denkmalschutzamtes,
- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp),
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung der PV-Anlage über drei Jahre,
- Angebot für die geplante denkmalgerechte PV-Anlage.

Bei Anträgen zu D 2 Fassaden-PV

- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp),
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung der Fassaden-PV-Anlage über drei Jahre,
- Fassadenansicht(en), aus denen ersichtlich wird, auf welchen Flächen die Fassaden-P-Anlage installiert werden soll,
- Angebot für die Fassaden-PV- Anlage.

Bei Anträgen zu D 3 Gründach-PV

- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp),
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung der PV-Anlage über drei Jahre,
- Dachaufsicht mit grober Darstellung der Fläche, die für die Kombination eines Gründaches mit einer PV-Anlage genutzt werden soll,
- Angebot für die Gründach-PV Anlage,
- Bestätigung, dass das Projekt nicht aus dem Programm GründachPLUS gefördert wird.

³⁰ Im Regelfall ist nach der Bauordnung Berlin keine Baugenehmigung notwendig.

³¹ Waste of Electrical and Electronic Equipment; deutsch: Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall

9.3 - Zuwendungsbescheid

Die IBB Business Team GmbH entscheidet mit elektronischem Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe die Zuwendung gewährt wird. Die Zuwendungsempfänger werden per E-Mail darüber benachrichtigt, dass der Bescheid im elektronischen Antragssystem abrufbar ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen³² werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die IBT kann darüberhinausgehende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufnehmen.

9.4 - Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger reicht bei der IBB Business Team GmbH bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes im elektronischen Antragssystem einen Verwendungsnachweis ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Projekte gelten als abgeschlossen, wenn

- für die Module A 1, A 2, A 3 die Gutachten, Studien beziehungsweise Konzepte fertig gestellt sind,
- für das Modul A 4 die Steuerberatung stattgefunden hat,
- für die Module B 1 und B 2 die Bauarbeiten abgeschlossen wurden,
- für die Module C 1 und C 2 der Speicher in Betrieb genommen wurde,
- für die Module D 1, D 2 und D 3 die PV-Anlage in Betrieb genommen wurde,
- für das Modul E das Steckersolargerät in Betrieb genommen wurde.

9.5 - Anlagen zum Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen im elektronischen Antragssystem der IBB Business Team GmbH hochgeladen werden:

- kurzer Bericht über Umsetzung des Projektes (insbesondere Zeitraum/-punkt der Umsetzung, gegebenenfalls Inbetriebnahme). Es ist das Formular zu verwenden, das im elektronischen System der IBT zu finden ist.
- Zusammenstellung der Ausgaben. Es ist das Formular zu verwenden, das im elektronischen System der IBT zu finden ist.
- Gegebenenfalls weitere von der IBB Business Team GmbH vorgeschriebene Unterlagen.

Zusätzlich sind die folgenden Unterlagen zu den einzelnen Modulen hochzuladen:

A 1 Dachgutachten

- Dachgutachten,
- Rechnung für das Dachgutachten oder bei Eigenleistungen (vergleiche 6.2.1 A 1 Dachgutachten) eine Berechnung der Kosten anhand eines Stundennachweis und des Stundensatzes.

A 2 Machbarkeitsstudie

- Machbarkeitsstudie,
- Rechnung für die Machbarkeitsstudie oder bei Eigenleistungen (vergleiche 6.2.1 A 2 Machbarkeitsstudie) eine Berechnung der Kosten anhand eines Stundennachweis und des Stundensatzes.

A 3 Zähler- und Messkonzepte

- Zähler- und Messkonzept,
- Rechnung für das Zähler- und Messkonzept oder bei Eigenleistungen (vergleiche 6.2.1 A 3 Zähler- und Messkonzepte) eine Berechnung der Kosten anhand eines Stundennachweis und des Stundensatzes.

A 4 Steuerberatung

- Rechnung für die Steuerberatung

³² <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

B 1 Messplätze

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Rechnung für den Messplatz.

B 2 Zusammenlegen von Hausanschlüssen

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Nachweis, dass für die Anlage die Mieterstromzulage gezahlt wird,
- Rechnung(en) für das Zusammenlegen von Hausanschlüssen.

C Stromspeichern

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage und das Stromspeichersystem,
- Registrierungsnummer der Elektroinstallateurin beziehungsweise des Elektroinstallateurs beziehungsweise des Elektrofachbetriebs,
- einen kurzen, formlosen Bericht über Erfahrungen und Hemmnisse bei der Installation des Speichers und der PV-Anlage.

C 1 Kauf Speicher

- die Rechnung für den Kauf des Speichers inklusive der für den Betrieb notwendigen Komponenten sowie gegebenenfalls für die prognosebasierte Betriebsstrategie oder der Pacht- oder Leasingvertrag, welcher Auskunft über die Laufzeit und Größe gibt.

C 2 Pacht/Leasing Speicher

- Nutzungsvertrag über das Speichersystem

D Sonderanlagen-Boni

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Rechnung für die PV-Anlage,
- Fotos von der Anlage.

E Steckersolargerät

- Rechnung für das Steckersolargerät.

9.6 - Auszahlung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Auszahlung im elektronischen System der IBT anfordern. Die IBT veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises in der Höhe, in der die Kosten als zuwendungsfähig anerkannt wurden.

9.7 - Prüfrechte

Die IBB Business Team GmbH, die für Energie zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr oder der IBB Business Team GmbH beauftragte Institution sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege einzusehen und zu prüfen. Handelt es sich um ein Unternehmen, dürfen auch Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen und geprüft werden. Sie dürfen außerdem Ortsbesichtigungen durchführen und Auskünfte zu dem mit Zuwendungsmitteln finanzierten Investitionen, Gutachten, Studien, Konzepten oder Beratungen verlangen.

10 - Subventionsbetrug

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind, soweit sie für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den §§ 2, 3, und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Die subventionserheblichen Tatsachen werden den Antragstellenden vor der Bewilligung einzeln und konkret benannt. Antragstellende müssen mit dem Antrag eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben. Sollten sich die subventionserheblichen Tatsachen während der

Laufzeit der Richtlinie ändern, muss die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger dies der IBB Business Team GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitteilen.

11 - Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2024 bei der IBB Business Team GmbH eingehen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist berechtigt, diese Förderrichtlinie jederzeit an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anzupassen. Darüber hinaus sind jederzeit Anpassungen zur Klarstellung oder Behebung von Regelungslücken möglich. Außerdem kann die Richtlinie jederzeit von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aufgehoben werden.

Apothekerkammer Berlin

Jahresabschluss 2023

Bekanntmachung vom 21. August 2024

Telefon: 315964-0

Gemäß § 109 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) genehmige ich die am 18. Juni 2024 von der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin beschlossene Entlastung des Vorstands zum Jahresabschluss 2023.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 111 LHO bleibt hiervon unberührt.

Berlin, den 8. Juli 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderungen im VBB-Tarif, Teil A, Beförderungsbedingungen, in den Paragraphen 4 und 11 sowie in der Anlage 4 - Fahrradtarif: Mitnahme E-Tretroller und Fahrräder

Bekanntmachung vom 30. August 2024

BVG VVM-T1

Telefon: 256-28446 oder 256-0

Teil A

Beförderungsbedingungen

[...]

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

[...]

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

[...]

7. in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen, in Zugangsgebäuden, vor den Ein- und Ausgangsbereichen oder in Verkehrsmitteln und deren unmittelbaren Ein- und Ausstiegsbereichen Fahrzeuge und Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen oder dauerhaft abzustellen (zum Beispiel Fahrräder inklusive E-Tretroller, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),

[...]

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem maximalen Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller sowie E-Tretroller.

(2) Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, darf jeder Fahrgast genau ein Fahrrad in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fahren über den gesamten Verkehrszeitraum hinweg mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr.

Als Fahrräder gelten

- a) zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demontiert),
- b) zweirädrige fahrradähnliche Roller,
- c) Pedelecs sowie nicht zusammengeklappte E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) vom 6. Juni 2019.

Akkus von Elektrokleinstfahrzeugen dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden.

Andere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antrieben (zum Beispiel Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen; für letztere gelten gegebenenfalls besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn.

In der Mobilität eingeschränkte Personen oder Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung eines Fahrrads. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Besondere Regelung zu Absatz 1 und 2 für die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG), die Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) und die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Die Mitnahme von E-Tretrollern (zusammengeklappt und nicht zusammengeklappt) ist ausgeschlossen.

[...]

Anlage 4 - Fahrradtarif

[...]

Die Mitnahme von Fahrrädern und Tandems ist nur nach den Bestimmungen des Teils A Beförderungsbedingungen, § 11 Beförderung von Sachen sowie des Teils B Tarifbestimmungen, Abschnitt 5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern zulässig.

[...]

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Kraftloserklärung der beglaubigten Kopie D-11-001-0003-0005 aus der europäischen Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 1073/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009

Bekanntmachung vom 21. August 2024

LABO IV D 1133/11 31

Telefon: 90269-2479 oder 90269-0, intern 9269-2479

Gemäß §17 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wird die beglaubigte Kopie aus der europäischen Gemeinschaftslizenz Nummer D-11-001-0003-0005, erteilt am 6. Juni 2016 für das Unternehmen

**Autovermietung MINEX GmbH
Ordensmeisterstraße 40, 12099 Berlin**

mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Polizei Berlin

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides
über die Sicherstellung von Asservaten**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2024

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass mit Datum vom 5. Juli 2024 gegen Herrn Petro Mudrak ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist beim Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzu-sehen.

Polizei Berlin

Aufforderung zur Abholung

Bekanntmachung vom 19. August 2024

PolBln Dir 3 A 35/611

Telefon: 4664-335663 oder 4664-0, intern 99400-335663

Herr Sigh Bhinder, wird hiermit aufgefordert, den am 6. Juni 2024 durch das Ordnungsamt Treptow sichergestellten Fahrradakku vom Polizeiabschnitt 35 abzuholen.

Zur Abholung ist ein gültiges Personaldokument erforderlich. Die Abholung zum Aktenzeichen: 240613-0830-027160 sollte bis 14 Tage nach Erscheinen des Amtsblatt für Berlin erfolgen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass auf das Eigentum verzichtet wird.

Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 22. August 2024

Bau 1 115 TE 695/23-We

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 16. August 2024 eine Teilfläche der **Ungarnstraße** zwischen Edinburger Straße und Indische Straße im Ortsteil Wedding (Teilfläche des Flurstückes 229 in der Flur 006 der Gemarkung 110003) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, teileingezogen. Die Nutzung der teileingezogenen Fläche ist nur für Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen, Elektrokraftfahrzeuge (im Sinne der Legaldefinition des § 1 Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756] in ihrer jeweils gültigen Fassung), für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, für Fahrzeuge der Polizei, für Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung und der Straßenunterhaltung sowie Kfz zur Einfahrt auf das Grundstück Ungarnstraße 58 zugelassen. Zugelassen sind weiterhin Busse des ÖPNV, soweit eine temporäre Umleitung des öffentlichen Busverkehrs über diese Strecke ausnahmsweise erforderlich ist.

Die Teileinziehung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung [VwVfGBln] in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]).

Die sofortige Vollziehung der Teileinziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Die Teileinziehung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe - Stand 02/2021), dem Radverkehrsplan und dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030. Die Ungarnstraße ist Teil des Radvorrangnetzes Berlins, Ziel der Teileinziehung ist die Einrichtung einer Fahrradstraße. Nach § 44 Absatz 2 des Berliner Mobilitätsgesetzes sollen Fahrradstraßen so gestaltet werden, dass motorisierter Individualverkehr, außer Ziel- und Quellverkehr, im jeweiligen Straßenabschnitt unterbleibt.

Mit der Teileinziehung erfolgt eine Verkehrsberuhigung und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit des Rad- und Fußverkehrs. Weiterhin wird die Aufenthaltsqualität des Straßenraums deutlich erhöht und die Luft- und Lärmsituation deutlich verbessert. Prognostisch ist eine Reduzierung der Unfallzahlen zu erwarten.

In dem von der Teileinziehung betroffenen Bereich liegen keine Zufahrten zu Grundstücken, alle Straßen und Grundstücke im Umfeld bleiben erreichbar. Die Teileinziehung liegt demzufolge im öffentlichen Wohl, dem Allgemeinwohl entgegenstehende und überwiegende öffentliche und/oder private Gründe liegen nicht vor.

Die Teileinziehungs- und Begründungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 9018-22781) beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1328, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingesehen werden.

Die Absicht der Teileinziehung war im Amtsblatt für Berlin Nummer 51 vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 4763) veröffentlicht.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Pankow

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
Hier: Genehmigung zur Impfung gegen BTV-3**

Bekanntmachung vom 20. August 2024

VetLebL/1

Telefon: 90295-5130 oder 90295-0, intern 9295-5130

**An alle Tierhalterinnen und Tierhalter empfänglicher Tiere
im Bezirk Pankow von Berlin**

1. Alle Halterinnen und Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden sowie gehaltene Wildwiederkäuer) dürfen ihre Tiere dieser Arten mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit - Serotyp 3 - oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, durch Tierärztinnen und Tierärzte impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers in Verbindung mit denen des Friedrich-Löffler-Instituts zu beachten.
2. Wer als Tierhalterin oder Tierhalter von der Genehmigung nach Nummer 1 Gebrauch macht, hat dem zuständigen Bezirksamt jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach deren Durchführung unter Angabe nachfolgender Daten mitzuteilen.
 - a) der Registriernummer der Tierhaltung
 - b) des Datums der Impfung
 - c) des verwendeten Impfstoffs
 - d) bei Rindern: der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Tieres
 - e) bei Schafen und Ziegen: der Anzahl der geimpften Tiere
 - f) bei anderen empfänglichen Tieren: der Anzahl der geimpften Tiere sowie gegebenenfalls der Einzeltierkennzeichnung

Die Mitteilung erfolgt schriftlich an Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin.

Die Mitteilungspflicht für Rinder, Schafe und Ziegen wird nur erfüllt, wenn der bevollmächtigte Tierarzt die Impfung ebenfalls in der HI-Tier-Datenbank meldet. Hier jedoch keine Bestandsimpfung, da sonst keine Verbringungs-genehmigung innergemeinschaftlich möglich ist.

Begründung

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Es wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen). Seit Oktober 2023 sind in Deutschland vermehrt Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten, mittlerweile sind sämtliche Bundesländer betroffen. BTV-3 verursacht insbesondere bei Schafen teilweise schwere Symptome und führt häufig zum Tod der Tiere. Bei Rindern wird sehr oft ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert.

Das Friedrich-Löffler-Institut sieht momentan eine schnelle Ausbreitung des Virus, wie es bereits im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) von 2006 bis 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus, und erst die Zulassung eines Impfstoffes im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führten zu einem

deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt daher der Impfung eine besondere Bedeutung zu.

II.

Das Bezirksamt Pankow von Berlin ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 427) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 344) geändert worden ist, abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde.

Zu Nummer 1:

Rechtsgrundlage für die unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Demnach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat am 12. April 2024 das Risiko einer saisonalen Übertragung der Blauzungenkrankheit ab Mai als hoch eingeschätzt.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit zum wirksamen Schutz von Tieren gegen Infektion mit BTV herausgestellt. Derzeit ist in der Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar.

Am 6. Juni 2024 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) (BGBl. 2024 I Nummer 181) erlassen. Die Verordnung ist am 7. Juni 2024 in Kraft getreten und gestattet die Anwendung der dort benannten Impfstoffe, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden, solange kein Impfstoff in der Europäischen Union (EU) zugelassen ist. Ermächtigungsgrundlage für die BTV-3-ImpfgestattungsV ist Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6.

Nach klinischen Beobachtungen geimpfter Herden und deren serologischen Untersuchungen empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut auch bei Schafen eine zweifache Grundimmunisierung bei allen der drei erlaubten BTV-3 Impfstoffe.

Das nach § 4 Absatz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Bezirksamt Pankow von Berlin nach § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Grundrechten der Tierhalterinnen und Tierhalter ist nicht ersichtlich, da die Impfung in der freien Entscheidung der jeweiligen tierhaltenden Person liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch den Gnitzenflug ein vertretbares Risiko dar.

Zu Nummer 2:

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen verbunden werden. Von dieser Möglichkeit wurde mit der Nummer 2 Gebrauch gemacht. Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung ist § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach der Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Die Anordnung, die Ohrmarkennummern der Rinder mitzuteilen, dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung im Rahmen des Verbringens von Rindern. Die Meldung der durchgeführten Impfungen für Rinder, Schafe und Ziegen in der HI-Tierdatenbank gewährleistet die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin.

Der Widerspruch hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Auftrag

gez. Kunath
Veterinärdirektor
Amtstierarzt

Reinickendorf

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 16. August 2024

Stapl A5

Telefon: 90294-3049 oder 90294-0, intern 9294-3049

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 beschlossen, für die Grundstücke Waidmannsluster Damm 10, 12/14 und 16/ Ziekowstraße 161 und Ziekowstraße 163 sowie für die Abschnitte der Ziekowstraße, der Wilhelm-Blume-Allee und des Waidmannsluster Damms im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **12-72** „GE-Förderzentrum“, aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz, beauftragt worden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Bezirksamt Reinickendorf, Fachbereich Vermessung)

Reinickendorf

Beschluss über die Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens

Bekanntmachung vom 16. August 2024

Stapl A5

Telefon: 90294-3049 oder 90294-0, intern 9294-3049

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XX-257** für die Fläche zwischen Waidmannsluster Damm, Ziekowstraße, Friedhof Tegel und der A111 Bundesautobahn Berlin-Hamburg sowie Teilflächen des Waidmannsluster Damms und der Ziekowstraße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, einzustellen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom 25. September 1990 (ABl. S. 1940) ist damit aufgehoben.

Mit der Durchführung dieses Beschlusses wurde das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz, beauftragt.

Steglitz-Zehlendorf

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
Hier: Genehmigung zur Impfung gegen BTV-3**

Bekanntmachung vom 22. August 2024

OA 1

Telefon: 90299-8550 oder 90299-0, intern 9299-8550

**An alle Tierhalterinnen und Tierhalter empfänglicher Tiere
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

1. Alle Halterinnen und Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden sowie gehaltene Wildwiederkäuer) dürfen ihre Tiere dieser Arten mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit -Serotyp 3 - oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, durch Tierärztinnen und Tierärzte impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers in Verbindung mit denen des Friedrich-Loeffler-Instituts zu beachten.
2. Wer als Tierhalterin oder Tierhalter von der Genehmigung nach Nummer 1 Gebrauch macht, hat dem zuständigen Bezirksamt jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach deren Durchführung unter Angabe nachfolgender Daten mitzuteilen
 - a) der Registriernummer der Tierhaltung
 - b) des Datums der Impfung
 - c) des verwendeten Impfstoffs
 - d) bei Rindern: der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Tieres
 - e) bei Schafen und Ziegen: der Anzahl der geimpften Tiere
 - f) bei anderen empfänglichen Tieren: der Anzahl der geimpften Tiere sowie gegebenenfalls der Einzeltierkennzeichnung

Die Mitteilung erfolgt schriftlich an das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen, Ordnungsamt,

Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin. Alternativ kann die Mitteilung auf dem elektronischen Wege an: vetleb@ba-sz.berlin.de abgegeben werden.

Die Mitteilungspflicht für Rinder, Schafe und Ziegen wird nur erfüllt, wenn der bevollmächtigte Tierarzt die Impfung ebenfalls in der HI-Tier-Datenbank meldet. Hier jedoch keine Bestandsimpfung, da sonst keine Verbringungsgenehmigung innergemeinschaftlich möglich ist.

Begründung

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Es wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen). Seit Oktober 2023 sind in Deutschland vermehrt Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten, mittlerweile sind sämtliche Bundesländer betroffen. BTV-3 verursacht insbesondere bei Schafen teilweise schwere Symptome und führt häufig zum Tod der Tiere. Bei Rindern wird sehr oft ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert.

Das Friedrich-Loeffler-Institut sieht momentan eine schnelle Ausbreitung des Virus, wie es bereits im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) von 2006 bis 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus, und erst die Zulassung eines Impfstoffes im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führten zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt daher der Impfung eine besondere Bedeutung zu.

II.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 427) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 344) geändert worden ist, abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde.

Zu Nummer 1:

Rechtsgrundlage für die unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Demnach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat am 12. April 2024 das Risiko einer saisonalen Übertragung der Blauzungenkrankheit ab Mai als hoch eingeschätzt.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit zum wirksamen Schutz von Tieren gegen Infektion mit BTV herausgestellt. Derzeit ist in der Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar.

Am 6. Juni 2024 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) (BGBl. 2024 I Nummer 181) erlassen. Die Verordnung ist am 7. Juni 2024 in Kraft getreten und gestattet die Anwendung der dort benannten Impfstoffe, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden, solange kein Impfstoff in der Europäischen Union (EU) zugelassen ist. Ermächtigungsgrundlage für die BTV-3-ImpfgestattungsV ist Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6.

Nach klinischen Beobachtungen geimpfter Herden und deren serologischen Untersuchungen empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut auch bei Schafen eine zweifache Grundimmunisierung bei allen der drei erlaubten BTV-3 Impfstoffe.

Das nach § 4 Absatz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin nach § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Grundrechten der Tierhalterinnen und Tierhalter ist nicht ersichtlich, da die Impfung in der freien Entscheidung der jeweiligen tierhaltenden Person liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch den Gnitzenflug ein vertretbares Risiko dar.

Zu Nummer 2:

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen verbunden werden. Von dieser Möglichkeit wurde mit der Nummer 2 Gebrauch gemacht. Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung ist § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach der Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Die Anordnung, die Ohrmarkennummern der Rinder mitzuteilen, dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung im Rahmen des Verbringens von Rindern. Die Meldung der durchgeführten Impfungen für Rinder, Schafe und Ziegen in der HI-Tierdatenbank gewährleistet die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse: post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Hinweise

1. Diese Anordnung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102]), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 141955 Berlin, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Jeitner
Veterinärdirektor
Amtstierarzt

Tempelhof-Schöneberg

**Allgemeinverfügung
des Bezirks Tempelhof-Schöneberg von Berlin
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
Hier: Genehmigung zur Impfung gegen BTV-3**

Bekanntmachung vom 22. August 2024

VetLeb L - BTV3 - 1 - 2024

Telefon: 90277-7371 oder 90277-0, intern 9277-7371

1. Alle Halterinnen und Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden sowie gehaltene Wildwiederkäuer) dürfen ihre Tiere dieser Arten mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit -Serotyp 3 - oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, durch Tierärztinnen und Tierärzte impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers in Verbindung mit denen des Friedrich-Löffler-Instituts zu beachten.
2. Wer als Tierhalterin oder Tierhalter von der Genehmigung nach Nummer 1 Gebrauch macht, hat dem zuständigen Bezirksamt jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach deren Durchführung unter Angabe nachfolgender Daten mitzuteilen.
 - a) der Registriernummer der Tierhaltung
 - b) des Datums der Impfung
 - c) des verwendeten Impfstoffs
 - d) bei Rindern: der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Tieres
 - e) bei Schafen und Ziegen: der Anzahl der geimpften Tiere
 - f) bei anderen empfänglichen Tieren: der Anzahl der geimpften Tiere sowie gegebenenfalls der Einzeltierkennzeichnung

Die Mitteilung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form an:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
10820 Berlin
E-Mail: vetleb@ba-ts.berlin.de

Begründung

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Es wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen). Seit Oktober 2023 sind in Deutschland vermehrt Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten, mittlerweile sind sämtliche Bundesländer betroffen. BTV-3 verursacht insbesondere bei Schafen teilweise schwere Symptome und führt häufig zum Tod der Tiere. Bei Rindern wird sehr oft ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert.

Das Friedrich-Löffler-Institut sieht momentan eine schnelle Ausbreitung des Virus, wie es bereits im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) von 2006 bis 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus, und erst die Zulassung eines Impfstoffes im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führten zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt daher der Impfung eine besondere Bedeutung zu.

II.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 427) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde.

Zu Nummer 1:

Rechtsgrundlage für die unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Demnach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat am 12. April 2024 das Risiko einer saisonalen Übertragung der Blauzungenkrankheit ab Mai als hoch eingeschätzt.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit zum wirksamen Schutz von Tieren gegen Infektion mit BTV herausgestellt. Derzeit ist in der Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar.

Am 6. Juni 2024 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) (BGBl. 2024 I Nummer 181) erlassen. Die Verordnung ist am 7. Juni 2024 in Kraft getreten und gestattet die Anwendung der dort benannten Impfstoffe, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden, solange kein Impfstoff in der Europäischen Union (EU) zugelassen ist. Ermächtigungsgrundlage für die BTV-3-ImpfgestattungsV ist Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6.

Nach klinischen Beobachtungen geimpfter Herden und deren serologischen Untersuchungen empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut auch bei Schafen eine zweifache Grundimmunisierung bei allen der drei erlaubten BTV-3 Impfstoffe.

Das nach § 4 Absatz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin nach § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Grundrechten der Tierhalterin-

nen und Tierhalter ist nicht ersichtlich, da die Impfung in der freien Entscheidung der jeweiligen tierhaltenden Person liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch den Gnitzenflug ein vertretbares Risiko dar.

Zu Nummer 2:

Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung ist § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach der Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Die Anordnung, die Ohrmarkennummern der Rinder mitzuteilen, dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung im Rahmen des Verbringens von Rindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Rossi-Broy
Amtstierärztin

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Technical Web und App Analyst (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8771-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: In dieser Position übernimmst du die Verantwortung für die Tracking-Lösungen in den BVG-Apps und den BVG-Websites. Dabei spielen die Entwicklung von Tracking-Konzepten, die Implementierung, Weiterentwicklung von zeitgemäßen und DSGVO-konformem Tracking-Lösungen sowie die Analyse von eingehenden Daten (inklusive Quality Assurance) eine wesentliche Rolle. - Du bist für die Konzeption, Implementierung und Weiterentwicklung von DSGVO-konformen Tracking-Lösungen (Web/App) zuständig - Du betreibst aktiv Anforderungsmanagement sowie Abnahme- und Release-Tests der Tracking- und Tracing-Systeme - Du unterstützt die Kolleginnen/Kollegen im Marketing und Vertrieb und leitest Optimierungsmaßnahmen ab, die in die Weiterentwicklung der digitalen Produkte einfließen - Du arbeitest eng mit externen Stakeholdern unter anderem Agenturen, Projekt-Manager/-innen und Entwickler/-innen zusammen und stellst sicher, dass die Tracking-Vorgaben klar formuliert und technisch umsetzbar sind - Als Teil des internen Daten- und Analytics-Teams entwickelst du gemeinsam im Team Strategien für eine effektive Datenanalyse und effiziente Berichterstattung

Bewerbungsfrist: 6. September 2024

Kontaktdaten: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.BVG.de/Karriere

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Projektleiterin/Projektleiter (w/m/d)
Grundinstandsetzung Streckenbauwerke U-Bahn

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8767-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen für das Technische Büro/Projektmanagement Streckenbauwerke U-Bahn mehrere Mitarbeiter/-innen. Arbeitsort: Usedomer Straße 24, 13355 Berlin.

Bewerbungsfrist: 18. Dezember 2024

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Personalrecruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120)
Team Ingenieurwesen und IT
Postadresse:
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@BVG.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/projektleiterin-projektleiter-grundins-tandsetzung-streckenbauwerke-u-bahn-w-m-d-2>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d)
für die Sozialinfrastruktur Omnibus**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8581-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen für die Abteilung Verkehrslenkung drei Mitarbeiter/-innen. Arbeitsort: Herzberg-Campus. Deine Aufgaben: Die Abteilung Verkehrslenkung innerhalb des Bereichs Omnibus sorgt dafür, dass unsere Hauptstadt rund um die Uhr in Bewegung bleibt. Deine zukünftigen Kolleginnen/Kollegen und du seid dabei unter anderem für das Qualitätsmanagement der Sozialinfrastruktur im Bereich Omnibus zuständig. In dieser Position verantwortest du die Koordination aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Sicherheit, Sauberkeit, Wartung und Instandsetzung der Sozialinfrastrukturanlagen (Pausenräume, WC-Anlagen) im Bereich Omnibus stehen. • Du bearbeitest eingehende Meldungen und Beschwerden, pflegst eigenständig verschiedene Vorgänge im SAP und koordinierst die Kontrollen von WC-Anlagen sowie Pausenräumen. • Du erarbeitest die organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für Fremdleistungen und bereitest Kosten- und Preisverhandlungen mit den beauftragten Fremdfirmen vor. • Bei Begehungen der Sozialinfrastrukturanlagen nimmst du stichprobenartige Ergebniskontrollen der erbrachten Reinigungs- und Handwerksleistungen oder sonstigen mit Entstörung beauftragten Unternehmen vor. • Außerdem bereitest du Objektfahrten nach, indem du Schadensmeldungen aufnimmst und die Beseitigung der Schäden durch Beauftragung von Dienstleistern veranlasst. • Du erarbeitest Präventionsmaßnahmen und Mitteilungen für Beschädigungen, führst bei Bedarf kleinere Reparatur- und Reinigungsarbeiten durch und unterstützt bei der Aufstellung von Ersatz-WC-Anlagen. Du hast Fragen? Dann melde dich einfach bei deiner Ansprechperson aus dem Recruiting-Team.

Bewerbungsfrist: 6. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachbauleitung für Elektro- und Fernmelde-technik (m/w/d) (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	085-3306-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Bauherrenleistung - Baufachliche Aufsicht - Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - Zusammenarbeit mit der Projektleitung (Hochbau) und fachspezifische Zuarbeiten - wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Bearbeitung von Havarie- und Störungsmeldungen aus bezirklichen Liegenschaften - Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von schwierigen Bauvorhaben im Bereich - Prüfung der Abrechnung von Fachplaner/-innen - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Verantwortung für Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens und Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten - Archivierung der Bauakten
Bewerbungsfrist:	31. Dezember 2024
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=46857

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung für Planung, Entwurf und Projektsteuerung von Straßenbauvorhaben (m/w/d) (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L Teil II der Entgeltordnung
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	027-3800-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Planung, Entwurf und Projektsteuerung von Straßenbauvorhaben: - Projektvorbereitung (Projektentwicklung, strategische Planung, Grundlagenermittlung) - selbstständige Vorbereitung der Vergabe von Planungsleistungen (Fertigung und Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen für Straßenbauvorhaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI) - Wahrnehmung der Belange der Projektsteuerung/-leitung gemäß HOAI für Projekte der I-Planung, der GRW-Förderung, der Sonderprogramme des Senats und Baumaßnahmen Dritter (Beauftragung und Steuerung externer Planungsbüros)

- Mitwirkung bei der Koordination von Planfeststellungsverfahren - Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Leistungsphase (LPH) 1 bis 4 HOAI - Bauausführungsvorbereitung (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe), LPH 5 bis 7 HOAI - Aufstellung von Bauausführungs- und Verdingungsunterlagen - Koordinierung der Leitungsverwaltungen und anderer Bedarfsträger in der Vorbereitungsphase - Abstimmung der Grunderwerbspläne und Verhandlungen mit Eigentümern - Erledigung des erforderlichen Schriftverkehrs - Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit - Titelverantwortung und Prüfung von Rechnungen - Stellungnahmen zu Bauanträgen, Grundstücksangelegenheiten, Baumaßnahmen Dritter, BVV-Angelegenheiten - Teilnahme an Abstimmungsterminen - Sonderaufgaben

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=44850>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung Vertragsmanagement im Stab des SGA**
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 152-3810-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Entwicklung eines systematischen Vertragsmanagements im SGA - Fortschreibung von Vertragsmustern auf Grundlage von Evaluationen - Erfahrungsaustausch innerhalb der Berliner Verwaltung zum Vertragsmanagement - Management zur komplexen Steuerung der sich überlagernden und gegenseitig bedingenden Planungs-, Genehmigungs- und Prüfprozesse - Stellungnahmen im Rahmen von Behördenbeteiligungen zu Bebauungsplänen mit Verträgen (Bebauungsplanentwürfe, wissenschaftliche Fachgutachten, Fachplanungen und Vertragsentwürfe) - Vertretung der Belange des SGA bei Vertragsverhandlungen - Erstellung von Vertragsentwürfen für das SGA durch Konkretisierung von Mustern des Landes Berlin - Sicherung eines rechtskonformen Verwaltungshandelns durch Abstimmung mit Planungsjuristen, Rechtsamt und externen Rechtsanwälten - Erstellung von BA-Vorlagen beziehungsweise fachbereichsübergreifenden Stellungnahmen zu BA-Vorlagen und Anfragen von Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung (BVV), des Bezirksamtes (BA), von Bürgervertretungen, Bürgerinnen und Bürgern, Mitwirkung an Öffentlichkeitsbeteiligungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen und Verträgen

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=49464>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Bezirksingenieurin/Bezirksingenieur (m/w/d) für die Straßenunterhaltung**
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt 22.1. der Anlage A zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 102-3800-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Bezirksbearbeitung in einem Unterhaltungsbezirk:
- Überwachung und Instandhaltung des Straßenzustandes in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht - Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Straßenunterhaltungsarbeiten, verantwortlich für die Begleitung von Einzelvorhaben im Rahmen der Wohnungsbauoffensive in Bezug auf die Leistungen der Leitungsbetriebe zur medientechnischen Erschließung der Standorte und der abschließenden straßenbaulichen Begleitung im Unterhaltungsbezirk - Stellungnahmen zu Bauanträgen, zu Anträgen der Leitungsbetriebe und Sondernutzungsanträgen - Selbstständige Bearbeitung und Prüfung von Sondernutzungsanträgen hinsichtlich der Erteilung und des Versagens von Erlaubnissen über das VMS-System. Hier insbesondere die Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 11 und 12 des Berliner Straßengesetzes in Verbindung mit § 127 des Telekommunikationsgesetzes im Abstimmung mit der Straßenunterhaltung und anderer zu beteiligender Behörden beziehungsweise Fachämter. - Durchführung von Schriftverkehr im Rahmen der Vorgangsbearbeitung; örtliche Feststellung und Überwachung von Sondernutzungen bis hin zur Beweissicherung und Veranlassung von OWI-Verfahren. - Pflege und Datensicherung des bereits eingeführten digital gestützten Erhaltungsmanagementsystems (EMS) für das öffentliche Straßenland

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=47301>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gärtnerinnen/Gärtner (m/w/d)**
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 025-3810-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie können: - nicht nur mit Pflanzen, sondern auch mit Kollegen, Vorgesetzten und Bürger/-innen reden - sich vorstellen die Grünanlagen, Straßen, Spiel- und Sportplätze Pankows zu pflegen und zu verschönern - motorgetriebene Geräte und Transportfahrzeuge bedienen

Bewerbungsfrist: 30. September 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=40795>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d)**
Energiemanagement
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 029-3306-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Wahrnehmung der Tätigkeit des Energiemanagements in Anlehnung des § 8 des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) - Aufstellen von Konzepten zu energetischen Einsparungen und fossilfreien Energieerzeugungsanlagen - Erarbeiten von Leistungsbeschreibungen und -verzeichnissen nach teilweise unvollständigen Architektenplänen energetische Leistungen betreffend und Mitwirkung bei Bauplanungen der Fachgruppen - Planung und Projektsteuerung bei investiven Bauvorhaben beziehungsweise der baulichen Unterhaltung bezüglich der thermischen Bauphysik von Neubau- und Ertüchtigungsmaßnahmen - Berücksichtigung haushalterischer Rahmenbedingungen für energetische Investitionsentscheidungen und betriebliche Energiemanagementsysteme - Wirtschaftlichkeitsermittlungen von Energiesparmaßnahmen, Energieanalyse - Analyse, Bedarfsermittlung, Akquise und Abwicklung von Förderprogrammen zum Energiemanagement und deren investiven Maßnahmen - Berichterstattung zu allen energetischen Fragestellungen, insbesondere des Energetischen Sanierungsfahrplanes (ESF), an die Landesebene, Parlamente und den Landesrechnungshof - Technische Beratung anderer Fachgruppen, Nutzender und politischer Gremien - Mitwirkung bei bezirklichen und überbezirklichen Gremien zu Energiethemen - Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der bezirklichen Energieversorgung - Hervorzuhebende Sonderaufgaben - Vertretung des Energiebeauftragten - Aufgaben nach besonderer Weisung

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=43257>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Leitung der Spielplatzkontrolle/
Gärtnermeisterin/Gartenmeister (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 156-3810-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Interesse daran, die Verkehrssicherheit auf den Pankower Spielplätzen gemeinsam mit Ihren Kolleginnen/Kollegen in einem Teil des Bezirkes zu erhalten oder wiederherzustellen - Spaß daran, ein kleines, motiviertes Team von Spielplatzkontrolleur/-innen zu leiten - Lust und Motivation, die Reparaturen an unseren Spielplätzen zu koordinieren und zu beauftragen, um diese schnell wieder bespielbar zu machen. Sie können: - Reparaturen im handwerklichen Bereich fachlich beurteilen - sich vorstellen, Ausschreibungen oder fachliche Zuarbeiten dazu vorzubereiten und bis zur Abnahme fachlich zu begleiten - verschiedene Arbeitsabläufe aufeinander abstimmen, steuern und sichern - eigene Vorschläge zu Problemlösungen erarbeiten und einbringen

Bewerbungsfrist: 22. September 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Leitung-der-Spielplatzkontrolle-Gaertnermeisterin-mwd-de-j49117.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Baumpflegerin/Baumpfleger (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 212-3810-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: Durchführung von Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen und zum Erhalt des Pankower Baumbestandes. Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeits- und Unfallverhütungsschutz (unter anderem ArbSchG, Baustellen-VO, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, ZTV-SA 97, VSG)

Bewerbungsfrist:	8. September 2024
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Baumpflegerin-mwd-de-j50848.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Koordinatorin/Koordinator zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaft/Pflegschaft (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10 (Bewertungsvermutung)/S12 Teil II TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	219-4040-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Neben der Amtsvormundschaft sollen verstärkt ehrenamtliche Vormünder Kinder und Jugendliche bei ihrer individuellen Entwicklung bedarfsgerecht unterstützen, wenn die sorgeberechtigten Eltern ausfallen. Durch die Förderung des Ehrenamtes soll der/die im Einzelfall am besten geeignete Vormund/Vormünderin tätig und die Betreuung sowie Mitsprache des Mündels intensiviert werden. Als Koordinator/-in zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften sind Sie die Schnittstelle zwischen den Ehrenamtler/-innen und Amtsvormünderinnen/Amtsvormündern sowie dem Familiengericht, dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst und weiteren Kooperationspartner/-innen. Für diese verantwortungsvolle Position wünschen wir uns eine engagierte und motivierte Persönlichkeit. Netzwerken, kreatives Denken und ergebnisorientierte Beratung auf Augenhöhe liegen Ihnen im Blut? Sie können gut organisieren und begegnen Ihrem Gegenüber sowohl mit Feingefühl als auch mit einer konkreten Erwartungshaltung? Wenn Sie auch noch ein Faible für das Familienrecht, das SGB VIII und für die Arbeit im Jugendamt Pankow haben, möchten wir Sie zu Ihrer Bewerbung ermutigen. Bei uns erfahren Sie durch kleine und große Erfolge sowie kollegiale Wertschätzung und Unterstützung unseres berufserfahrenen Teams, wie erfüllend Ihre Aufgabe ist. Wir freuen uns auf Sie!
Bewerbungsfrist:	15. September 2024
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Koordinatorin-zur-Foerderung-ehrenamtlicher-VormundschaftP-de-j51395.html

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung:	Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d) für das Forschungsprojekt zur Entwicklung Netzwerkorientierter Qualität im Psychosozialen Krisenmanagement staatlicher Verwaltung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	30. September 2027
Kennzahl:	100_2024_DM
Vollzeit/Teilzeit:	mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	Im Zentrum stehen die verantwortliche Forschungsarbeit und Mitwirkung an der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern und assoziierten Partnern: • Literaturrecherche und Datenauswertung zu den Themen des Forschungsprojektes • Qualitativ-empirische Forschung zum psychosozialen Krisenmanagement in komplexen Krisensituationen (Analyse von Prozessen, Strukturen und Handlungspraktiken) • Konzeption und Durchführung von qualitativen Interviews und Fokusgruppendifkussionen • Qualitative Datenauswertung mit MAXQDA • Organisation und Durchführung von Fachworkshops/Fachwerkstätten • Mitwirkung an der Erarbeitung von Handlungskonzepten, Qualitätsstandards, Fortbildungen und Fortbildungsmaterialien • Anleitung der im Projekt beschäftigten studierenden Hilfskräfte gemeinsam mit der Projektleitung • Koordination und Organisation von Veranstaltungen im Rahmen des Verbundprojektes (Projekttreffen, Tagungen) • Unterstützung von und Mitwirkung an Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit des Projektes • regelmäßige Präsentation der Forschungsergebnisse auf Veranstaltungen und Workshops
Bewerbungsfrist:	8. September 2024
Kontaktdaten:	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Bewerbungsverfahren Badensche Straße 52, 10825 Berlin Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/stellenangebote/ Bewerbungen bitte ausschließlich unter: https://karriere.hwr-berlin.de/fktyt

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter Service Desk (drei Stellen)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin
Besetzbar ab:	sofort
Kennzahl:	154/2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	• aktive Mitgestaltung bei Digitalisierung der Berliner Verwaltung • Analyse, Bearbeitung und Lösung von Störungen und Service-Anfragen

• Steuerung und Überwachung von Tickets gemäß den SLAs • administrative Tätigkeiten im Rahmen des Benutzer Managements • eigenverantwortliche Kommunikation mit unseren Kunden • Mitarbeit in interessanten Projekten

Bewerbungsfrist: 15. September 2024

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1306/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Public Key Infrastructure Senior Staff Engineer (Planerin/Planer) (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3.ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 151/2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Du steuerst und administrierst eigenverantwortlich PKI Infrastrukturen • Du transferierst Wissen innerhalb des Teams. Hierfür nutzt du die vorhandenen analogen, digitalen, virtuellen und on-prem Informationskanäle • Du erstellst und führst Dokumentationen fort und begleitest die BSI-Zertifizierung im Arbeitsumfeld PKI • Du arbeitest abteilungsübergreifend zum Beispiel mit anderen Produktionsbereichen, dem Kunden- und Vertragsmanagement als auch der Produktentwicklung sowie den Kunden zusammen, um die Servicequalität zu steigern • Du bringst die Bereitschaft mit, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten den verantworteten IT-Service zu erbringen

Bewerbungsfrist: 22. September 2024

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1265/>

Universität der Künste (UdK) Berlin

Bezeichnung: **Beschäftigte/Beschäftigter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. Dezember 2024

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 3/H1916/24

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Konzerte, Wettbewerbe, Hochschulorchesterprojekte) der Fakultät Musik

und des Julius-Stern-Institut für Jungstudierende; Öffentlichkeitsarbeit für die Fakultät Musik: Website, Social-Media-Aktivitäten, Gestaltung von Plakaten und Programmheften sowie Übernahme des Ticketings; Koordination von Stipendienprogrammen Budgetplanung und -überwachung; Übernahme von Abend- und Wochenenddiensten bei Veranstaltungen

Bewerbungsfrist: 19. September 2024

Kontaktdaten: Universität der Künste Berlin
- ZSD 1 -
Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Internetadresse: Weitere Informationen unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Aufgebot

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 05/23

Die G. Wigotzki & Co. Güterfernverkehr KG, Dorfstraße 66-68, 13597 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Tiefwerder, Blatt 523, in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Hypothek zu 5 000 DM mit 7 % Zinsen jährlich seit dem 1. Oktober 1959. Eingetragener Berechtigter: Herr Carsten Michael Kurth. Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 20. Dezember 2024 vor dem Amtsgericht Spandau anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 05/24

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Spandau, Blatt 26239, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Hypothek zu 4 000 DM mit bis 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. Der Geschäftswert wird auf 409,03 Euro festgesetzt.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Amici del Ciao Italia e.V.** (Aktenzeichen VR 27964 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Capital United eSports e.V.** (Aktenzeichen VR 38459 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Freundeskreis Musik der Evangelischen Kirchengemeinde Grunewald e.V.** (Aktenzeichen VR 26178 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **LuKi e. V.** (Aktenzeichen VR 38067 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2024 zum 31. Juli 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Studenten Badminton Team Berlin e. V.** (Aktenzeichen VR 17910 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin